

DIENSTVEREINBARUNG

ZUR ANWENDUNG DER „VEREINBARUNG ÜBER DIE ZULASSUNG VON BESCHÄFTIGTEN IN DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG ZU DEN VERWALTUNGSLEHRGÄNGEN I UND II DES LANDES NIEDERSACHSEN“

Zwischen der Stiftung Leuphana Universität Lüneburg als Dienststelle und dem Personalrat der Leuphana Universität Lüneburg wird folgende Dienstvereinbarung gem. § 78 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz getroffen:

§ 1

Die Vereinbarung über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes Niedersachsen vom 20.01.2014 (Bekanntmachung des MI vom 20.01.2014, Nds. MBl. S. 124) wird mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- a) § 7 erhält folgende Fassung:
„Über die Zulassung von geeigneten Bediensteten zu den Lehrgängen entscheidet die Dienststelle im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung. Die Zulassung kann auch von den betreffenden Bediensteten beantragt werden.“
- b) In § 8 Abs. 2 erhält der letzter Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung: „..., die Entscheidung trifft die Stiftung Universität Lüneburg als oberste Dienstbehörde“.
- c) § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Über die Gleichwertigkeit anderer beruflicher Abschlüsse entscheidet die Stiftung Universität Lüneburg.“
- d) § 8 Abs. 5 Satz 3 nach dem Semikolon erhält folgende Fassung: „..., die Entscheidung hierüber trifft die Stiftung Universität Lüneburg.“
- e) § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„In besonderen persönlichen Härtefällen oder bei Vorliegen von besonderen dienstlichen Gründen kann die Universität in Ihrer Eigenschaft als oberste Dienstbehörde weitere Befreiungen von der Pflicht zur Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen vornehmen, wenn die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bezogen auf das zugrunde zulegende Anforderungsprofil auch ohne diese Teilnahme gegeben ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 Satz 2 ist eine Befreiung in der Regel ausgeschlossen.“



§ 2

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Intranet der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 26.02.2003 außer Kraft. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Sie wirkt dann bis zum Abschluss einen neuen Vereinbarung für nach dieser Vereinbarung begonnene Maßnahmen nach.

Lüneburg, den 23. September 2014

Für die Stiftung Universität Lüneburg

Für den Personalrat

Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun
-Präsident-

Dorothea Steffen
- Vorsitzende -